



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 93 41
info@bud.ai.ch
www.ai.ch

Merkblatt Abfallentsorgung

Entsorgung von Holzasche

Grundsätze

Bei der Verbrennung von Holz fällt pro Kilogramm zwischen 5 und 50 Gramm Asche an. Diese enthält sogar bei der Verbrennung von naturbelassenem Holz Schadstoffe. Einerseits sind dies Schwermetalle und andererseits organische Schadstoffe. Die Schadstoffzusammensetzung hängt dabei vom Brennstoffmix ab.

Privathaushalte entsorgen die Asche über die Kehrrichtabfuhr.

Asche ist kein Dünger.

Asche darf nicht im Wald verteilt werden.

Asche aus Privathaushalten

Privathaushalte entsorgen ihre Holzasche über die Kehrrichtabfuhr. Dies ist sinnvoll, da die Logistik einfach, keine analytische Überprüfung des Schadstoffgehaltes nötig und das Vorgehen kostengünstig ist.

Vorgehen im Privathaushalt

- mindestens 48 Stunden auskühlen
 - feuersicheres Gefäss z.B. Metalleimer mit Deckel
 - Gefäss auf nicht brennbaren Boden stellen
 - Abstand zu brennbarem Material halten
 - Asche in offizielle A-Region Säcke abfüllen und diese gut verschliessen, um die Staubbildung zu minimieren und einen Beitrag für den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Sammeldienstes zu leisten.
- **Achtung:** Säcke nicht überfüllen (17 l max. 3 kg, 35 l max. 5 kg, 60 l max. 10 kg)

Asche ist kein Dünger

- Asche ist weder ein Kompost noch ein Mineraldünger und gilt vielmehr als Abfall, welcher durch die VVEA geregelt wird (Art. 5 DüV und DüBV).
- In der Asche sind nur wenige Nährstoffe vorhanden wie Kalium und Phosphor. Viele Böden sind heute bereits überdüngt und benötigen diese Düngerzufuhr nicht.
- Das Verwenden der Asche als Dünger erhöht den pH-Wert von Kompost, Mist und Gülle. Dies hat eine erhöhte Ammoniakbelastung zur Folge und ist durch die Luftreinhaltung nicht erwünscht.
- Schadstoffe (Schwermetalle, organische Schadstoffe) können sich im Boden anreichern.

Austragen der Asche in den Wald ist verboten.

Basierend auf: Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 5 ChemRRV und Art. 18 WaG

Asche aus Gewerbe und Industrie

Grössere Mengen Asche aus Gewerbe und Industrie sollen von Spezial-Transportfirmen abgeholt und fachgerecht entsorgt werden.

Rechtsgrundlagen

ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005
DüV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern vom 10. Januar 2001
DüBV	Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern vom 16. November 2007
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991